



Gericht verpflichtet Krankenkasse zur Übernahme von Kosten einer Galvanotherapie und Hyperthermiebehandlung

In einem bemerkenswerten Urteil hat das Sozialgericht für das Land Saarland am 12.09.2014 erstmals eine Krankenkasse verpflichtet, einem gesetzlich Versicherten die bereits verauslagten Kosten für eine durchgeführte Galvanotherapie und Hyperthermiebehandlung zu erstatten und ihm zukünftige Therapiebehandlungen zu gewähren. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war der Kläger an einem Prostatakarzinom Tumorstufe IV erkrankt. Es wurde in der Folge sowohl leitliniengerecht therapiert, als auch nach dem in den Leitlinien empfohlenen Palliativkonzept gehandelt. Der gerichtliche Gutachter stellte fest, dass bei gutem Therapieansprechen und Erhaltung eines Karnofsky-Indexes von 100 % die begonnene Galvanotherapie und Hyperthermiebehandlung zweifelsohne eine deutlich positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf des Klägers hatte. Nach Auffassung des Gerichts stehe dem Anspruch auch nicht entgegen, dass die beklagte Krankenkasse durch den MDK andere, zugelassene Behandlungskonzepte aufgezeigt habe. Denn die aufgezeigten weiteren Methoden seien nicht geeignet, den Allgemeinzustand des Klägers zu erhalten oder nach einer Verschlechterung zu verbessern. Besonders begrüßenswert ist die Klarstellung, dass einem Anspruch auch nicht entgegensteht, dass die Hyperthermie in die Anlage II der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung aufgenommen wurde und somit eigentlich nicht zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden darf. Die Sperrwirkung der Richtlinie entfällt, wenn feststeht, dass die Methode eine deutliche positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf hat. Auch hat das Gericht dem immer wieder bemühten Argument der Krankenkassen eine Absage erteilt, dass eine Kostenerstattung grundsätzlich ausscheidet, soweit die Therapie schon vor Antragsbescheidung durch die Krankenkasse begonnen wird.

Das Urteil verdeutlicht, dass Betroffene die Entscheidungen ihrer Krankenkassen nicht hinnehmen und sich zur Wehr setzen sollten. Dabei hängt der Erfolg einer Klage entscheidend von der Zusammenarbeit zwischen Medizinern und Juristen ab. Nur eine Klage mit einem fundierten juristischen und medizinischen Sachvortrag kann letztendlich zum Erfolg führen.

Christoph Bork
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht

WEIMER | BORK – Kanzlei für Medizin-, Arbeits- & Strafrecht
Frielinghausstr. 8, 44803 Bochum
Tel.: 0234 – 60 49 11 92
info@kanzlei-weimer-bork.de
kanzlei-weimer-bork.de